

Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20161555

Status: öffentlich

Datum: 01.07.2016

Verfasser/in: Christoph Heil

Fachbereich: Ordnungsamt

Bezeichnung der Vorlage:

Öffnungszeiten und Sperrzeitverkürzungen bei der Fußball-EM 2016

Bezug:

Bezug: Anfrage Nr. 20161544 zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Sicherheit und Ordnung am 09.06.2016

Beratungsfolge:

Gremien:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Sitzungstermin:

22.09.2016

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Wortlaut:

Das Land NRW hat den Erlass vom 10.03.2016 „Immissionsschutz/Ordnungsrecht bei public viewing-Veranstaltungen zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2014“ so erweitert und ergänzt, dass er sinngemäß auch auf Veranstaltungen zur Fußball-EM 2016 übertragen werden kann. Gleiches gilt auch für die Olympischen Sommerspiele 2016, die vom 05. bis zum 21.08.2016 in Brasilien ausgetragen werden.

Wie viele andere Städte bietet zum Beispiel die Stadt Köln Gastronomen ein einfaches Antragsverfahren zur Sperrzeitverkürzung an. Laut Informationen auf der städtischen Internetseite reicht dort ein formloser Antrag inkl. einer Kopie der Betriebserlaubnis. In der Regel ist eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wird angefragt:

1. Warum bietet die Stadt Bochum Cafés, Kneipen und anderen Einrichtungen, die eine Sperrzeit ab 22 Uhr haben, für die Zeit der EM 2016 nicht ebenfalls eine solch unbürokratische Lösung an?
2. Warum weigert sich das Ordnungsamt derartige Anfragen zu bearbeiten?
3. Ist es kurzfristig möglich, diesen Betrieben doch noch die Erlaubnis zum Zeigen der ab 21 Uhr stattfindenden Spiele zu gestatten und die Öffnungszeit bis 24 Uhr zu verlängern?
4. Wegen der Dringlichkeit bitten wir zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung um eine mündliche Stellungnahme zu Tagesordnungspunkt 6 in der Ausschusssitzung.

Die Antwort der Verwaltung lautet:

1. Eine Ausnahmeregelung für die Sperrstunde ist bei dieser Fragestellung nicht betroffen. In Nordrhein-Westfalen ist die Sperrzeit auf die Stunde zwischen 5:00 Uhr und 6:00 Uhr festgelegt.

Bei einer Betriebszeit einer Gaststätte bis 22:00 Uhr handelt es sich um eine Auflage, die ihre Grundlage in der erteilten Baugenehmigung findet. Dort sind die Betriebszeiten festgelegt und müssen in die gaststättenrechtliche Erlaubnis übernommen werden; denn im Bau- bzw. Nutzungsverfahren wird durch die Bauordnung die Betriebszeit festgesetzt. Diese Festsetzung auf 22:00 Uhr erfolgt in der Regel, wenn keine Maßnahmen zum Lärmschutz nachgewiesen wurden und/oder kein Lärmschutzgutachten zur Einhaltung der Nachtrichtwerte vorliegt. Die Nachtruhe der Anwohner muss geschützt werden. Eine Ausnahme kann nur über ein baurechtliches Verfahren beantragt werden, basiert aber nicht auf die hier erwähnte Erlasslage vom 10.03.2016.

Der Erlass bezieht sich ausdrücklich auf public-viewing-Veranstaltungen im Freien, z.B. im Westpark. Bei Festivitäten unter freiem Himmel ist eine Betriebszeit von 22:00 Uhr einzuhalten – vgl. hierzu § 9 Landesimmissionsschutzgesetz; die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr. Eine Ausnahme von dieser Betriebszeit ist nach Erlasslage bei Spielübertragungen im Rahmen der EM bzw. WM oder bei der Olympiade 2016 über 22:00 Uhr hinaus möglich.

Da nach der Baugenehmigung die Gaststätte aber nur bis 22:00 Uhr betrieben werden darf, können infolgedessen der Betrieb des Freisitzes und damit eine Ausnahme nach Erlasslage nicht erfolgen.

2. Anfragen liegen dem Ordnungsamt nicht vor. Interessierte werden an das Bauordnungsamt verwiesen.
3. Hier gilt die Antwort zu Frage 1.
4. Die mündliche Stellungnahme erfolgte in der Ausschusssitzung am 09.06.2016.

Anlagen: